

# **Satzung der Arbeitsgemeinschaft Barbados Blackbelly Schafe**

1. Der Verein trägt den Namen Arbeitsgemeinschaft Barbados Blackbelly Schafe.
2. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist
  - a) Die Förderung der Erhaltung und Verbesserung der Rasse Barbados Blackbelly Schafe in Deutschland in enger Anlehnung an den Rassestandard im Ursprungsland, insbesondere durch:
    - Überarbeitung und Erweiterung der deutschen Rassebeschreibung und des Zuchtzieles
    - Datensammlung und Veröffentlichung unter den Züchtern von zuchtrelevanten Merkmalen
    - Planung und Erstellung eines Bockregisters zur Ermittlung und Erhaltung bzw. Erweiterung des vorhandenen Genpools
  - b) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit der Halter und Züchter
  - c) Die Interessenvertretung der Züchter
  - d) Bindegliedfunktion zu Landes- und Bundesverbänden der Schafzucht
  - e) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Bekanntheit der Rasse
4. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der jeweilige Wohnort des Sprechers.
5. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.
6. Der Vorstand besteht aus dem 1. Sprecher, dem Schatzmeister, der zugleich auch 2. Sprecher ist, sowie dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

7. Mitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres werden, der die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlichen Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Als Ausschlussgründe gelten grober Verstoß gegen die Satzung, Satzungszwecke und Interessen des Vereins sowie grober Verstoß gegen den Tierschutz. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Ausschlusserklärung beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Ein Ausschluss erfolgt ebenso automatisch und ohne Mitteilung bei Beitragsrückständen von mehr als zwei Jahren.

9. Mitgliedsbeiträge werden in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet 2017 über eine Beitragsordnung und deren Durchführung ab 2018. Bis zu diesem Zeitpunkt werden freiwillige Beiträge durch den Vorstand verwaltet und ausschließlich zu Satzungszwecken verwendet.

10. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher per email und, wenn vorhanden, Ankündigung auf einer eigenen Internetplattform (homepage) der Arbeitsgemeinschaft. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit entschieden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden per Protokoll als e-mail allen Mitgliedern bekanntgegeben und, wenn vorhanden, auf der eigenen Internetplattform (homepage) der Arbeitsgemeinschaft. Satzungsänderungen können nur von einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eschwege, den 18. Dezember 2016

Ergänzung Punkt 8, Satz 3,4,5,6 und 7 – „Ausschlussgründe“ - laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2017 in Eschwege

Ergänzung Punkt 6 – Erweiterung des Vorstandes um den Schatzmeister/2. Sprecher laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2020 in Quirla